



Gemeinde

**Weißbach**

Hohenlohekreis

Bebauungsplan

„Solarpark Straßenäcker“

Gemarkung Crispenhofen

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Planstand: 11.11.2024

**KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU**

**Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak**

**Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

**Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein**

**Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner**

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 [info@ifk-mosbach.de](mailto:info@ifk-mosbach.de) [www.ifk-mosbach.de](http://www.ifk-mosbach.de)



## INHALT

1.	Allgemeines	1
2.	Aufgaben und Ziele des Bebauungsplans	1
3.	Berücksichtigung der Umweltbelange	1
4.	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
5.	Geprüfte Planungsalternativen	3

## 1. Allgemeines

Für den Bebauungsplan „Solarpark Straßenäcker“ wurde vom Gemeinderat am 21.10.2024 der Satzungsbeschluss gefasst. Gemäß § 10a ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 2. Aufgaben und Ziele des Bebauungsplans

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

## 3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Mit der Planverwirklichung sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB verbunden, die vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden können.

Der aktuelle Wert des Planungsgebietes beträgt insgesamt 518.920 Ökopunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 1.366.460 Ökopunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich somit ein Überschuss von 847.540 Ökopunkten. Das bedeutet, dass der Eingriff beim Umweltbelang Arten und Biotope im Planungsgebiet ausgeglichen werden kann und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Der aktuelle Wert des Planungsgebietes beim Schutzgut Boden beträgt 1.234.200 Ökopunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 1.224.000 Ökopunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich beim Schutzgut Boden somit ein Defizit von 10.000 Ökopunkten.

Da Ausgleichsmaßnahmen beim Umweltbelang Boden, z.B. Entsiegelung, aufgrund fehlender Flächen nicht möglich sind, erfolgt eine Kompensation durch den Überschuss beim Umweltbelang Arten und Biotope durch die extensive Begrünung des Vorhabens.

Nach Anrechnung des Überschusses des Umweltbelangs Pflanzen und Tiere in Höhen von 847.540 Ökopunkten verbleibt ein Gesamtüberschuss von 837.540 Ökopunkten. Das bedeutet, dass der Eingriff beim Umweltbelang Arten und Biotope sowie Boden im Planungsgebiet ausgeglichen werden kann, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Details zur Bewertung des Eingriffes und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung bzw. dem grünordnerischen Fachbeitrag entnommen werden.

Als naturschutzfachliche Kompensation sind die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen vorgesehen:

- Der Eingriff beim Umweltbelang Pflanzen und Tiere wird durch die extensive Begrünung ausgeglichen.
- Die Begrünung wirkt durch das bessere Wasserrückhaltevermögen im Vergleich zu Acker positiv auf den Umweltbelang Wasser, ebenso wie das Ausbleiben von Düngung.
- Für den Umweltbelang Boden ergibt sich eine Verbesserung durch eine Minderung von Bodenerosion durch die Begrünung.
- Das Landschaftsbild wird durch die Begrünung des Planungsgebiets sowie die einheitliche Farbgebung der Module, Nebenanlagen und Einzäunung neu gestaltet.

## 4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlegung keine Stellungnahmen abgegeben.

Von Seiten der Behörden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und Planoffenlage Anregungen und Hinweise zum Baurecht, zum Naturschutz, zum Artenschutz, zu einem angrenzenden FFH-Gebiet, zum Immissionsschutz, zu angrenzenden Waldflächen, zum Bodenschutz, zum Denkmalschutz, zur Raumordnung, zur Geotechnik, zum Waldabstand, zu Biotopen, zu Pflanzvorgaben und zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorgebracht.

Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt, zum Großteil berücksichtigt und in die Planunterlagen übernommen.

## 5. Geprüfte Planungsalternativen

Im Rahmen der 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurden anderweitige Planungsalternativen geprüft.

Der Standort Crispenhofen befindet sich im Bereich bestehender Windenergieanlagen. Die Nutzung erneuerbarer Energien an einem bereits bestehenden Standort vermeidet eine Streuung von technischen Anlagen in der Landschaft und fördert die Konzentration und Bündelung von Flächen für die Energieerzeugung.

Anderweitige Flächenalternativen mit schlechterer Eignung für die Landwirtschaft wurden geprüft und sind aufgrund der Topographie, der Exposition, der geringen Flächengröße oder dem fehlenden Flächenzugriff nicht geeignet.